

Information

Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung kann durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, wenn es aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Eindämmungsverordnung Brandenburg vom 08.01.2021). Das Zeugnis muss dafür im Original vorgelegt werden.

Die Eindämmungsverordnung legt dazu Folgendes fest:

„Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 Nummer 3 muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten,.... es muss zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragungspflicht befreit ist.“

Ab dem 08.01.2021 werden Atteste, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, von der Schulleitung nicht mehr akzeptiert.

gez. J. Meyerhoff
Schulleiter